

Nr. 11/2021
ausgegeben am: **21.02.2021**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.02.2021 in Kraft und gilt bis zum 07.03.2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 12.02.2021 außer Kraft.

36

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der ab 25. Januar gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
2. Die Anzahl der an einer Bestattung oder einem Totengebet unter freiem Himmel teilnehmenden Personen darf dreißig nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.
3. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands und unabhängig von einer Abtrennung durch Glas oder Plexiglas auch für Bedienstete im Einzelhandel.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht auch für Berufskraftfahrer im Personennahverkehr.
5. Pflegepersonal der Voll- und Teilzeitpflege, Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten sowie Beschäftigte in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen und unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Räumlichkeiten des Einsatzortes zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.
6. Auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen sowie betreute Personen in Einrichtungen werden bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und mindestens zum Ende dieses Zeitraums auf COVID-19 getestet.
7. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50m um alle Schulen sowie um Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen wird angeordnet. Die Verpflichtung gilt ausschließlich im öffentlichen Raum. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 4 CoronaSchVO bleiben von dieser Anordnung unberührt.
8. In den nachfolgend genannten Bereichen der Hagener Innenstadt, des Hagener Hauptbahnhofes sowie der Hagener Stadtteile sind Personen zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet:

Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)

Am Hauptbahnhof

Graf-von-Galen-Ring von Bergischer Ring bis Märkischer Ring

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Innenstadtring:

- Mittelstraße
- Körnerstr.

- Dahlenkampstr.
- Potthofstr.
- Holzmüllerstr.
- Am Hohen Graben
- Schürmannstr.
- Mollstr.
- Am Elbersufer
- Dr. Ferdinand-David-Park
- Marienstr.
- Rathausstr.
- Badstr.
- Friedrich-Ebert-Platz
- Kampstr.
- Hohenzollernstr.
- Sparkassenkarree
- Adolf-Nassau-Platz
- Volkspark
- Karl-Marx-Str.
- Springmannstr.
- Neumarktstr.
- Grabenstr.
- Hindenburgstr.
- Gerberstr.
- Stresemannstr.
- Martin-Luther-Str.
- Hugo-Preuß-Str.
- Bahnhofstr.
- Am Widey
- Voswinkelstr.
- Elberfelder Str.
- Mariengasse
- Goldbergstr.
- Spinnigasse
- Konkordiastr.
- Humboldtstr.
- Hochstr. von Bergischer Ring bis Konkordiastr.
- Prentzelstr.
- Viktoriastr.
- Bergstr.
- Augustastr. von Bergischer Ring bis Bergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Stadtteilzentrum Haspe:

- Voerder Str. von Leimstr. bis Kölner Str.
- Kölner Str. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berline Str.
- Berliner Str. von Tillmannstr. bis Kölner Str.
- Sw olinzkystr. von Tillmanstr. bis Frankstr.
- Werkstr.
- Hüttenplatz
- Vollbrinkstr.
- Tillmannstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Ernst-Meister-Platz
- Frankstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Sw olinzkystr.
- Stenney
- Waldecker Str.
- Talstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Boele:

- Osthofstr. von Denkmalstr. bis Hospitalstr.
- Hospitalstr. von Osthofstr. bis Hagner Str.
- Boeler Kirchplatz
- Teichstr.
- Kirchstr.
- Boeler Marktplatz
- Hilgenland von Boeler Marktplatz bis Schwerter Str.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Stadtteilzentrum Hohenlimburg:

- Bahnstr. von Grünrockstr. bis Mühlenbergtr.
- Langenkampstr. von Bahnstr. bis Freiheitstr.
- Bahnhof Hohenlimburg
- Freiheitstr. von Langenkampstr. bis Stennertstr.
- Herrenstr.
- Lohmannstr.
- Gaußstr.
- Brucker Platz
- Limburger Freiheit
- Markt
- Preinstr.
- Grünrockstr.
- Limburger Freiheit
- Dieselstr.
- Marktplatz

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Hagen-Elsay:

- Möllerstr. von Esserstr. bis Lindenbergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

9. Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden die bisherigen Regelungen des eingeschränkten Pandemiebetriebes fortgesetzt:

- Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich geöffnet.
- Der gebuchte Betreuungsumfang wird um pauschal 10 Wochenstunden reduziert.
- Kinder werden in festen Gruppen / Betreuungssettings betreut.
- Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen.
- Sofern ein dringender individueller Betreuungsbedarf gegeben ist, kann das Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung wahrgenommen werden.

10. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.02.2021 in Kraft und gilt bis zum 07.03.2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 12.02.2021 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16 Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine nach wie vor sehr hohe Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die

Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahekommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Insbesondere ist es aufgrund des in Hagen anhaltend hohen Niveaus des Inzidenzwertes und eines auffallend hohen Anteils an Virusmutationen, der eine verstärkt dynamische Entwicklung nach Öffnung der Schulen befürchten lässt, erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmtes Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere die Virusmutationen zu einer erhöhten Gefahr von Infektionen bei Kindern führt. Gerade die zunehmende Ausbreitung der Virusmutationen verstärkt die Gefahr von Ansteckungen im Bereich der Kinderbetreuung. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko bei unvermeidbaren Kontakten im Rahmen der Kinderbetreuung zu reduzieren.

Gleiches gilt für die angeordnete Reduzierung der Teilnehmerzahl an Bestattungen oder Totengebeten auf maximal dreißig. Auch diese trägt in besonderem Maße dazu bei, das Ansteckungsrisiko auch innerhalb einzelner Personengruppen oder -ansammlungen zu minimieren. Die Erfahrungen bei Bestattungen oder Totengebeten haben gezeigt, dass hier nicht durchgehend von der Einhaltung eines Mindestabstands auszugehen ist.

Das Tragen einer medizinischen Maske unter Ziffer 3 und 4 dieser Verfügung bezieht sich auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr im Einzelhandel und im öffentlichen Nahverkehr, die durch das Tragen einer medizinischen Maske in den dort angesprochenen Bereichen deutlich verringert werden kann. Hier hat sich gezeigt, dass ein bloßes Vorhandensein von Glas oder Plexiglas eine Infektion nicht komplett ausschließen können. Gerade vor dem Hintergrund eines mit Öffnung der Schulen einsetzenden erhöhten Fahrgastaufkommens im öffentlichen Nahverkehr handelt es sich bei dieser Maßnahme um ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel, die Infektionsgefahr einzudämmen.

Die immer noch zu verzeichnenden Ansteckungen innerhalb von Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie bei Beschäftigten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben mich dazu veranlasst, auch dort die Maskenpflicht zu verschärfen. Durch das generelle Tragen einer FFP-2-Maske über den unmittelbaren Kontakt mit zu betreuenden Personen hinaus soll eine Weiterverbreitung verhindert werden.

Als zusätzliche Maßnahme werden auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreute Personen in Einrichtungen bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 10 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht. Damit werden Ansteckungen innerhalb der Pflegeheime eingedämmt und weitere Ausbrüche verhindert.

In Anbetracht der durch die Landesregierung NRW ab dem 22.02.2021 geplanten, schrittweisen Öffnung des Schulbetriebs sowie des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot stellt die Schutzmaßnahme einer Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um Schulen und Kindertagesstätten gegenüber der bei einem Unterbleiben dieser Maßnahme zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufgenommen und aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Innenstadt, des Hauptbahnhofes sowie der Stadtteile fußt auf dem Erkenntnisgewinn, dass sich die Ursachen für die aktuell noch immer hohe Anzahl von Neuinfektionen in Hagen nicht durch lokale Faktoren eingrenzen lässt. Vielmehr ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen.

Bei dem Bereich Am Hauptbahnhof, Berliner Platz, Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße und Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße sowie dem sich daran anschließenden Innenstadtring handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der vor allem durch den angrenzenden Hagen Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof mit starken Schüler-, Pendler- und Besucherverkehr geprägt ist. Die zeitliche Vorgabe war vor diesem Hintergrund wie geschehen festzulegen, um dem Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zum einen durch den Schüler- sowie Berufsverkehr

am Morgen, Mittag sowie am Abend und zum anderen den Zu- bzw. Abstrom von Besuchern, die mit dem Öffentlichen Personennahverkehr an- bzw. abreisen mit den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz entgegenzuwirken.

Gleiches gilt für den Bereich des Innenstadtringes. Bei den hierunter näher festgelegten Straßen handelt es sich um die Haupteinkaufsstraßen der Hagen Innenstadt, welche in den unter 8. definierten Zeiten einer erhöhten Frequentierung ausgesetzt sind. Mit einer erhöhten Frequentierung des Innenstadtbereiches darf auch nicht erst gerechnet werden, nachdem der Einzelhandel wieder geöffnet haben wird. Vielmehr muss bereits durch die für den 22.02.2021 zu erwartende stufenweise Rückkehr zum Schulbetrieb sowie das damit einhergehende Angebot der Kinderbetreuung von einem deutlichen Zuwachs des Personenverkehrs in den genannten Bereichen ausgegangen werden. Ebenso von dieser Entwicklung und insbesondere durch die Schließung betroffen sind die Stadtteile, für die die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske daher gleichermaßen anzuordnen war.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch-Institut, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 102,8 (Datenstand 20.02.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 50 noch immer deutlich überschritten. Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, dass das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellstmöglich erreicht wird. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit den höchsten Wert darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) festgestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Variante ist als besorgniserregend einzustufen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner in Hagen bereits festzustellenden Virusvarianten sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber eines bei einem Unterbleiben der Anordnungen zu erwartenden verschärften Lockdowns und einschneidenden Quarantäne-Maßnahmen im Pflegebereich mit weiterführenden Einschränkungen des sozialen Lebens der pflegebedürftigen Personen stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkung dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 21.02.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Leerrohrnetz Betriebshof WBH, Hagen, Eilper Str. 132-136
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.02.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMV
Endausbau Große Brenne „Herbeck-West“
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMT
Abdichtungsarbeiten Dach und erdberührte Flächen Theodor-Heuss Gymnasium, Humpertstr. 19, 58097 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.02.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY44
Schachtabdeckungen Jahresunterhaltung 2021
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.02.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4M
Dynamisierung Lenne, Stat. km 3+300 - km 4+000
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4B
Ersatzbeschaffung Wechselladerfahrzeuge mit Hakensystem
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYMB
Beseitigung von Tierkörpern
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 08.03.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYMB

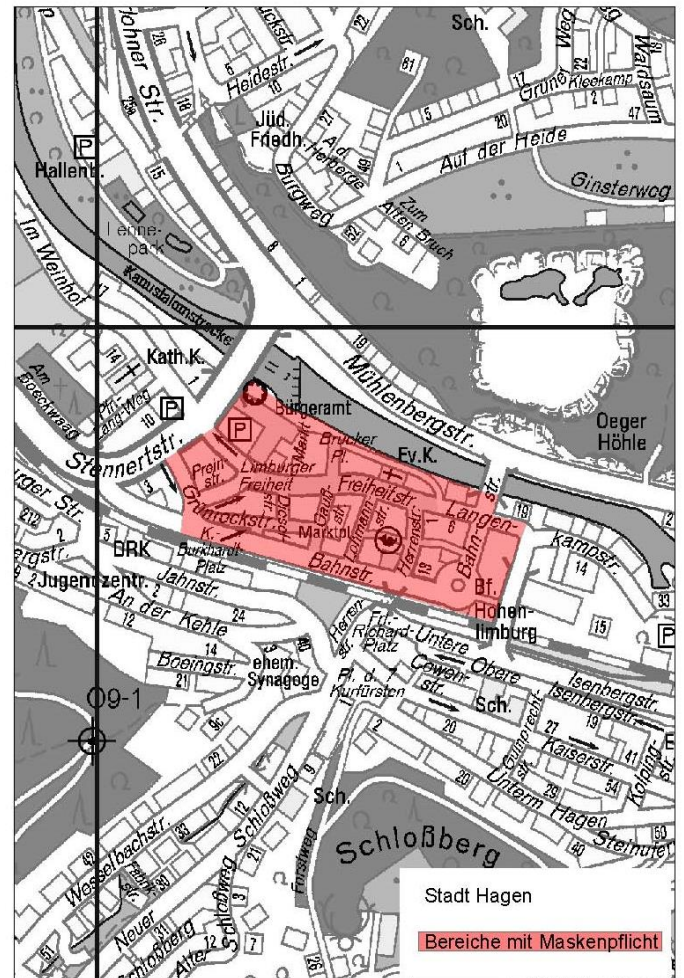
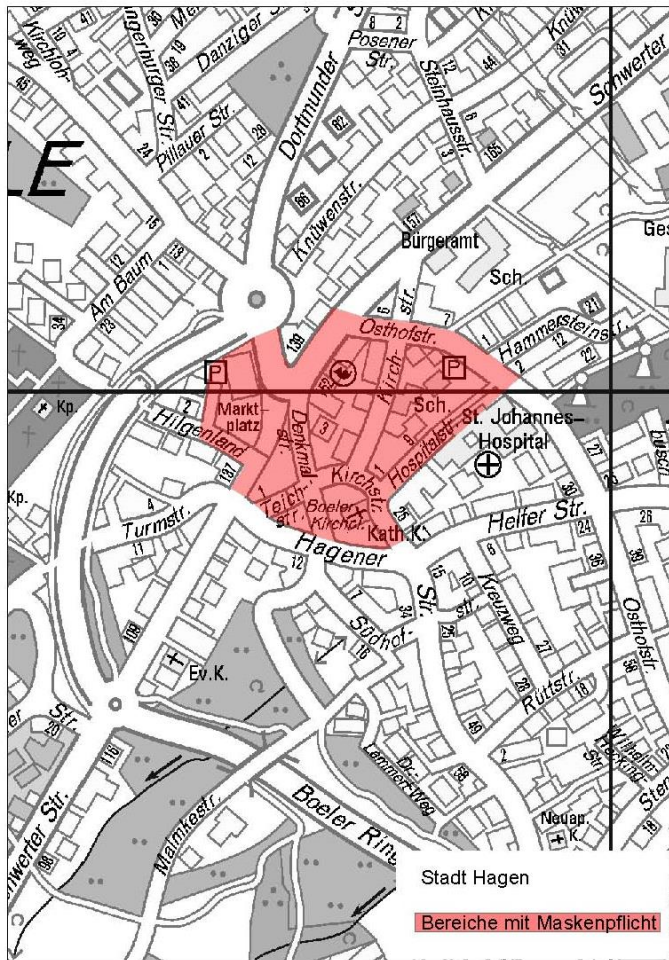
Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

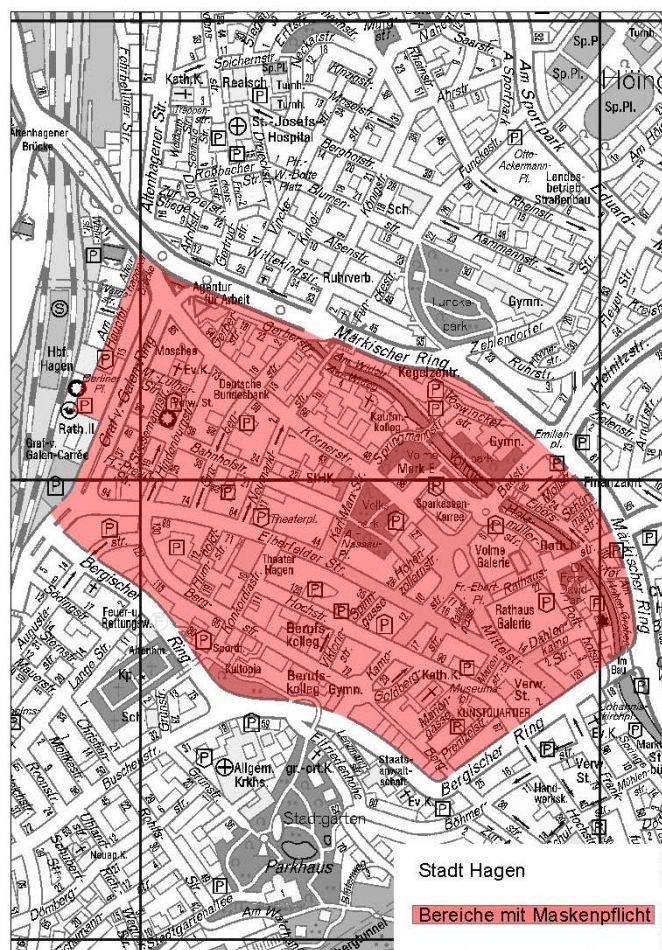
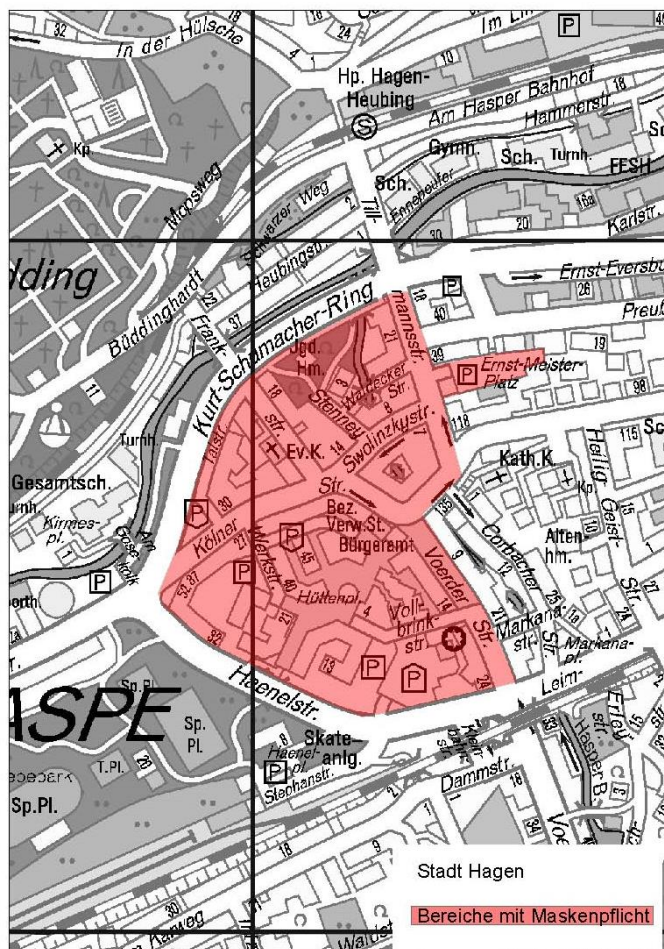
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



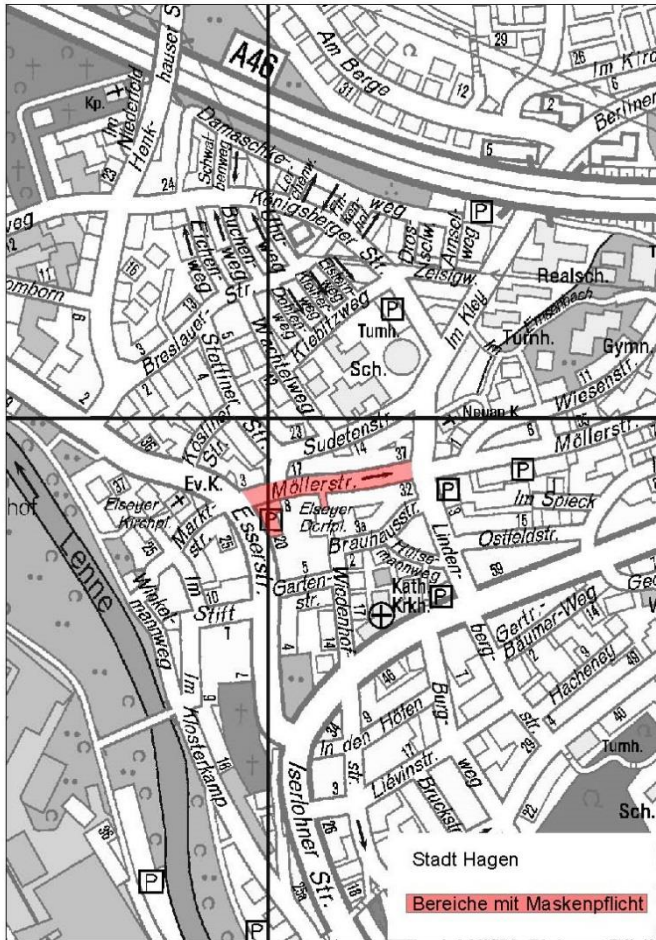
Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de